



Regelungen im Fachbereich 3.1 Gefahrgutverpackungen im Rahmen der Zulassung von neuen und wiederaufgearbeiteten Fässern aus Stahl mit nicht abnehmbarem Deckel (1A1), Fässern aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (1A2) und Kombinationsverpackungen mit einem Innengefäß aus Kunststoff in einem Fass aus Stahl (6HA1) zur Beförderung gefährlicher fester und flüssiger Güter mit einem zylindrischen Fasskörper gemäß der Definition nach Unterabschnitt 6.1.4.1 des ADR/RID/IMDG-Codes bzw. nach Ziffer 3.1.1, Teil 6 der ICAO-TI.

#### Az.: 3.12/305093

Hiermit bestätigt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), auf der Grundlage des Absatzes 6.1.5.1.5 des ADR/RID/IMDG-Code bzw. 6;4.1.5 der ICAO-TI, dass für

- Fässer aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel (1A1),
- Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (1A2) und
- Kombinationsverpackungen mit einem Innengefäß aus Kunststoff in einem Fass aus Stahl (6HA1)

die den folgenden Spezifikationen entsprechen im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens, nach derzeitigem Erkenntnisstand bis auf Weiteres keine Stapeldruckprüfung gemäß ADR/RID/IMDG-Code 6.1.5.6 bzw. ICAO 6;4.6 erforderlich ist, wenn die für die Bauartprüfung erforderliche Stapellast die im Folgenden angegebene maximal erlaubte Stapellast des zutreffenden Fasstypes nicht überschreitet:

### Fasstyp 1

Innendurchmesser des Fasskörpers (Nennwert):	[mm]	230
maximale Bauhöhe:	[mm]	350
minimale Wanddicke des Mantels (Nennwert):	[mm]	0,5
maximal erlaubte Stapellast:	[kg]	600

### Fasstyp 2

Innendurchmesser des Fasskörpers (Nennwert):	[mm]	280
maximale Bauhöhe:	[mm]	580
minimale Wanddicke des Mantels (Nennwert):	[mm]	0,5
maximal erlaubte Stapellast:	[kg]	700

#### Fasstyp 3

Innendurchmesser des Fasskörpers (Nennwert):[mm]356maximale Bauhöhe:[mm]710minimale Wanddicke des Mantels (Nennwert):[mm]0,5maximal erlaubte Stapellast:[kg]870

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> 23.04.2021: Ergänzung der Corporate-Design-Elemente und des Verweises auf die englischsprachige Fassung ohne weitere inhaltliche Änderung





# Fasstyp 4

Innendurchmesser des Fasskörpers (Nennwert):	[mm]	381
maximale Bauhöhe:	[mm]	610
minimale Wanddicke des Mantels (Nennwert):	[mm]	0,5
maximal erlaubte Stapellast:	[kg]	700

## Fasstyp 5

Innendurchmesser des Fasskörpers (Nennwert):	[mm]	453,8
maximale Bauhöhe:	[mm]	830
minimale Wanddicke des Mantels (Nennwert):	[mm]	0,6
maximal erlaubte Stapellast:	[kg]	1000

## Fasstyp 6

Innendurchmesser des Fasskörpers (Nennwert):	[mm]	571,5
maximale Bauhöhe:	[mm]	920
minimale Wanddicke des Mantels (Nennwert):	[mm]	0,7
maximal erlaubte Stapellast:	[kg]	1300

Bei Anträgen auf die Erteilung von Bauartzulassungen entsprechender Fasstypen ist auf diese Regelung zu verweisen.

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) Fachbereich 3.1 Gefahrgutverpackungen 12200 Berlin

Berlin, 10. Dezember 2020

Im Auftrag

Dipl. - Ing. B.-U. Wienecke Sachbearbeiter